Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

44 (21.7.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 44

m

ent

() it

n= el

er

m

.)

ns

er

t=

0=

er

er

3=

nt

tg

g

Karlsruhe, den 21. Juli

1922

Inhalt:

Eisenbahnbetriebskrankenkaffe. Ordnung des Dienstes der Reichsbahn. Mr. 237. Nr. 238.

Feststellung ber forperlichen Tauglichkeit.

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Dr. 237. Gijenbahnbetriebstrantentaffe.

(A 5. Zb 100.)

Bis zur Ausgabe eines Satzungsnachtrags wird über die im Reichsgesethlatt (Teil I) Nr. 41 vom 23. Juni 1922 veröffentlichten neuen Gesetze in der Krankenversicherung folgendes befanntgegeben:

a) Gefet über Berficherungspflicht in ber Arantenverficherung vom 9. Juni 1922.

Durch dieses mit Wirkung vom 7. Juli 1922 in Kraft getretene Gesetz wird die in § 2 Biffer 1 zweiter Absatz der Satung bezeichnete Berbienftgrenze von 40 000 M auf 72 000 M hinaufgefett mit folgender Bestimmung:

Wer in der Zeit seit dem 5. Januar 1922 wegen Überschreitens der Berdienstgrenze von 40 000 M aus seiner Krankenkaffe (Eisenbahnbetriebskrankenkaffe) ausgeschieden ist, kann bei dieser Raffe binnen 6 Bochen nach dem Inkrafttreten dieses Gejetes (23. Juni 1922) die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 Reichsversicherungsordnung (§ 3 Biffer 3 ber Satung) beantragen, fofern er beim Ausscheiben gur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jest nach Erhöhung ber Bersicherungsgrenze auf 72 000 M versicherungspflichtig ist.

Die hiernach mit der am Montag, den 3. Juli 1922, beginnenden Beitragswoche wieder versicherungspflichtig gewordenen Personen sind daher, soweit fie aus der Raffe ausgeschieden sind, alsbald mit Bordrud R.R. und B.R. Rr. 54 "Anmelbung Betriebsfrankenkaffe

Urbeiterpenfion&taffe

und Personalbogen" und, soweit fie fich freiwillig weiter versichert haben, mit besonderem, bie Angaben für die Ginschätzung zur neuen Bflichtversicherung enthaltenden Schreiben anzumelben. Wegen Richtigftellung ber

Mitgliederlifte bei den seither freiwillig versicherten Mitgliedern wird auf § 11 Ziffer 2f und wegen Richtigstellung bes Aufnahmeicheins auf § 12 Biffer 5 ber Bollgugsvorschriften gur Satung (Dienstanweisung Nr. 53) verwiesen.

In der Sahung ift einstweilen bei § 2 Biffer 1 und in den Borschriften zum Bollzug der Sahung bei § 12 Biffer 4d und bei § 13 Biffer 1 g sowie im Anhang I unter A 7 b, B I 1 c und B II 2 auf gegenwärtige Berfügung zu verweisen. Ferner ift in bem Borbrud R. R. und B. R. Nr. 5 unter I g bie Bahl "40 000" in "72 000" ju ändern.

b) Befet über Bochenhilfe bom 9. Juni 1922.

Durch dieses mit Wirkung vom 23. Juni 1922 in Kraft getretene Geset erhalt ber § 195 a ber Reichsversicherungsordnung folgende Faffung:

§ 195a (§ 19 Biffer 1 und 2 ber Sagung).

"Beibliche Berficherte, die im letten Jahre vor der Niederkunft mindeftens fechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung ober bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen find, erhalten als Wochenhilfe:

- 1. ärztliche Behandlung, falls folche bei ber Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
- 2. einen einmaligen Beitrag ju ben sonftigen Roften ber Entbindung und bei Schwangerichaftsbeschwerben in Bobe von zweihundertundfünfzig Mark; findet eine Entbindung nicht ftatt, so find als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünfzig Mark zu zahlen,
- 3. ein Wochengeld in Sohe des Krankengelbes, jedoch mindestens sechs Mark täglich, für zehn Wochen, von benen mindestens sechs in die Beit nach der Niederkunft fallen muffen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ift spätestens mit dem Tage ber Entbindung fällig,
- 4. fo lange fie ihre Reugeborenen ftillen, ein Stillgelb in Sohe bes halben Krantengelbes, jedoch minbeftens acht Mark täglich, bis zum Ablauf ber zwölften Woche nach ber Nieberfunft.

Neben bem Wochengelbe fur bie Beit nach ber Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach ber Niebertunft muffen zusammenhangen.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Raffe für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei ber Entbindung ober magrend ber Beit ber Unterftugungsberechtigung, fo werben bie noch berbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgelb bis jum fahungsmäßigen Ende der Bezugszeit an benjenigen gezahlt, ber für den Unterhalt des Kindes forgt."

Bei ben Gelbstberficherten find hiernach bie wefentlichften Underungen gegenüber ben seitherigen Bestimmungen folgende:

- a) Die bisher noch aufgeschobene Gewährung der ärztlichen Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, als Sach leistung wird nunmehr in Bollzug gesetzt.
 - b) Der einmalige Beitrag zu ben Roften ber Entbindung ift von 100 M auf 250 M erhöht worden.
- c) Der Minbestbetrag des Wochengeldes von täglich $4^{1}/_{2}$ M ist auf 6 M und der des Stillgeldes von täglich $4^{1}/_{2}$ M auf 8 M heraufgesett worden.

Die Bestimmungen unter a und b gelten auch für die Familienwochenhilse nach \S 205 a R.B.D. (\S 26 der Satung). Ferner ist hier der seste Betrag des Wochengeldes von täglich 3 M auf $4^{1}/_{2}$ M und der des Stillgeldes von täglich $4^{1}/_{2}$ M auf 8 M erhöht worden.

Im weiteren wird bestimmt, daß für Entbindungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (23. Juni 1922) eingetreten sind, das Wochengeld und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in den vorbezeichneten erhöhten Beträgen zu zahlen ift.

In der Berfügung A 5. Zb 100. 2989 in der Amtsblatt-Beilage Nr. 76 vom 20. August 1921 (zu vgl. auch die Berfügung Nr. 30 im Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Januar 1922) ist unter I. Wohnungshilse und II. Familienhilse unter Berweisung auf gegenwärtige Berfügung entsprechende Vormerkung zu machen. Im Abschnitt IV. Schlußvorschriften ist der erste Absah außer Kraft getreten und daher zu streichen.

Ferner erhält in der Tasel für die Berechnung des Kranken- usw. Geldes (Anlage I zu Nachtrag V der Satzung) am Fuße die Anmerkung (zu vgl. den viertletzten Absatz der genannten Verfügung in der Amtsblatt-Beilage Ar. 76/1921) folgenden Wortlaut: "In den Lohnstusen I-III beträgt das Wochengeld 6 Mark täglich vom 23. Juni 1922 an."

c) Gefet über Bochenfürforge vom 9. Juni 1922.

Bufolge ber neuen Bestimmungen bieses mit Wirkung vom 23. Juni 1922 in Kraft getretenen Gesehes sind in der bei b erwähnten Versügung in der Amtsblatt-Beilage Nr. 76/1921 unter Abschnitt III. Wochenfürsorge folgende Anderungen vorzunehmen:

- 1. In § 17, zweiter Absat, lette Beile, ift ftatt "fünfhundert Mart" zu seben "fünfzehnhundert Mart".
- 2. In § 19, lette Beile, ift ftatt "brei Mark" zu seben "vierundeinehalbe Mark" und statt "vierundeinehalbe Mark" (ursprünglich einundeinehalbe Mark") "acht Mark".

Die Dienststellen haben fich mit vorstehenden Bestimmungen alsbalb vertraut zu machen.

Mr. 238. Drbnung bes Dienstes ber Reichsbahn.

(A 3. Zb 75.)

Te

ben

erfi

Bei

gen

blät

emu

die Rü

Für die Bauarbeiten der Siedelung in Weil-Leopoldshöhe wird vorübergehend ein der Eisenbahn-Generaldirektion unmittelbar unterstelltes Baubüro in Weil-Leopoldshöhe errichtet.

Rr. 239. Feststellung der torperlichen Tanglichteit.

(A 5. Zb 30. Nr. M 1342.)

Die Bahnärzte sind angewiesen, zu den Farbensinnprüfungen sowohl bei neu einzustellenden Personen wie bei den im Sisenbahndienst vorhandenen Bediensteten künftig außer den Nagelschen Farbentaseln auch die Stillingschen Taseln zu verwenden. Das Prüfungsergebnis mit den Stillingschen Taseln muß in dem bahnärztlichen Gutachten besonders vorgetragen sein. In den Bordrucken Nr. 77 (ärztliches Gutachten für Beamte), Nr. 78 (ärztliches Gutachten für Arbeiter) und Nr. 158 (Nachweis über die Wiederholung auf die Sehschärfe usw.) sind folgende Fragen aufzunehmen:

"Untersuchung mit den Stillingschen Tafeln (bahnamtliche Ausgabe):

- a) Entziffert er fie glatt?
- b) Wenn nein, welche Tafeln werden nicht entziffert? Welche fehlerhaft? Welche unsicher?"

Die Fragen find einzuschalten:

im Borbrud Nr. 77 unter Biffer 16 b nach bem Worte "Farbenunterscheibungsvermögen",

In den Borschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arzt-B.) — Dienstanweisung Nr. 56 — Anhang II, Borschriften für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit für den Eisenbahndienst (Taug.B.) unter III. Farbentüchtigkeit auf Seite 24 ist entsprechender Hinweis zu machen; serner sind in die Bordrucke Nr. 77, 78 und 158, Anlagen 2, 3 und 4 der genannten Borschriften Seite 27 ss. die Fragen an bezeichneter Stelle vorzutragen.

Die mit Erlaß A 5. Zb 30. Nr. M 554, lsb. Nr. 114 im Amtsblatt von 1922 angeordnete Untersuchung der in den Lokomotivsahrdienst zu übernehmenden Bediensteten durch den mit dem Anomaloskop ausgerüsteten Augenarzt wird hiervon nicht berührt.